

# FFH-Gebiet 2244-301 „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“

Fachbeitrag Wald  
24. August 2010

Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen  
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms  
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013  
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und  
veröffentlicht.

Web: [www.europa-mv.de](http://www.europa-mv.de)



## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin



### Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz  
Referat 211 und 222

### Bearbeitung:



Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Betriebsstelle Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme  
Fachgebiet Standortserkundung/Natura2000  
Zeppelinstr. 3  
19061 Schwerin

VA Christian Gäth  
FOR Kerstin Lehniger  
Sandra Liedmann

### Mitwirkung von:



OGF mbH  
Dienstleistungen für die Forstwirtschaft

OGF - Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung mbH,  
Hebbelstraße 41 • 14469 Potsdam

Dipl.-Ing. Michael Storandt

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. DAS FFH-GEBIET</b>	<b>6</b>
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	9
<b>1.4. Schutzgebiete</b>	<b>11</b>
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	11
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	11
<b>1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes</b>	<b>11</b>
<b>1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000</b>	<b>13</b>
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	13
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	15
<b>2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)</b>	<b>17</b>
2.1 Begriffe	17
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	18
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	18
2.4 Verwendete Unterlagen	19
<b>3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)</b>	<b>20</b>
<b>4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN</b>	<b>20</b>
<b>4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I</b>	<b>20</b>
4.1.1 Waldmeister-Buchenwald 9130	20
4.1.2 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)	20
<b>5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMÄßNAHMEN</b>	<b>21</b>
5.1 Defizitanalyse	21
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	22
5.2.1 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130	23
<b>6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN</b>	<b>23</b>

<b>6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen</b>	<b>23</b>
6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	27
<b>6.3 Vertragsnaturschutz</b>	<b>27</b>
<b>7. ANLAGEN</b>	<b>28</b>
<b>7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT</b>	<b>28</b>
<b>7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>29</b>
<b>7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten</b>	<b>30</b>
<b>7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald</b>	<b>31</b>
<b>7.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft</b>	<b>32</b>
<b>7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)</b>	<b>33</b>
<b>7.7 Waldrandgestaltung</b>	<b>34</b>
<b>7.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)</b>	<b>35</b>
<b>7.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)</b>	<b>36</b>
<b>7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)</b>	<b>37</b>
<b>7.11 Kartendarstellungen</b>	<b>38</b>
7.11.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	38
7.11.2 Schutzgebiete	38
7.11.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope	38

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2244-301 Meldeunterlagen	7
--	---

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche (Holzboden) .....	9
Tabelle 2: Baumartengruppenverteilung der Holzbodenfläche (Oberstand ohne Blöße) .....	9
Tabelle 3: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes .....	10
Tabelle 4: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile" .....	12
Tabelle 5: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*) .....	13
Tabelle 6: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *) .	14
Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000 .....	16
Tabelle 8: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130.....	20
Tabelle 9: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I .....	22

## 1. Das FFH-Gebiet

### 1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“<sup>1</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforstverwaltung (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-) bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“<sup>2</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

---

<sup>1</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx  
<sup>2</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

## 1.2 Lage, Größe, Naturraum

### Lage und Größe

Das FFH-Gebiet 2244-301 „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“ liegt im Landkreis Demmin nördlich von Neubrandenburg zwischen den Ortschaften Gützkow im Osten, Borgfeld im Westen, Fahrenholz im Norden und Adamshof im Süden.

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Demmin. Das FFH-Gebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 175 ha, davon 69,71 ha Holzbodenfläche.

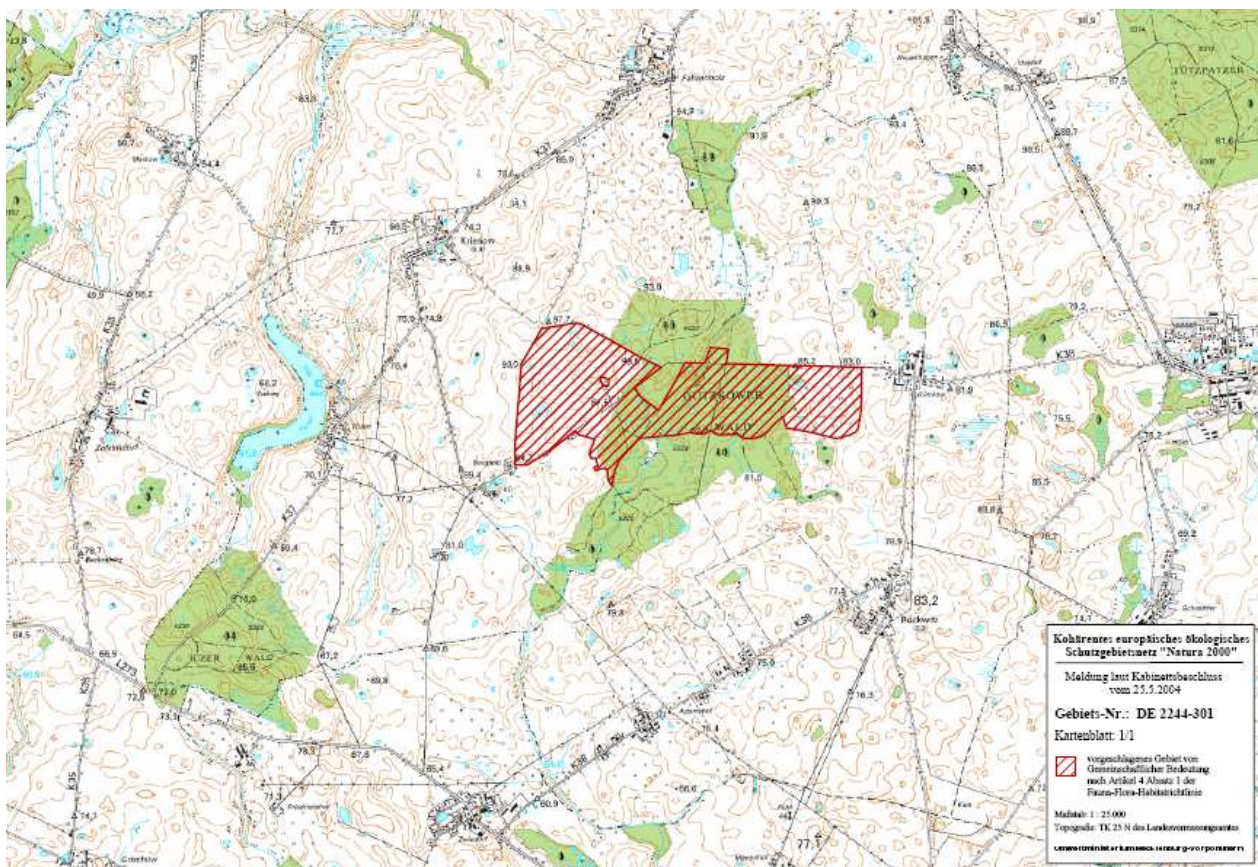


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2244-301 Meldeunterlagen

### Geologie und naturräumliche Einordnung

Das FFH-Gebiet liegt im Wuchsgebiet des Ostmecklenburg-vorpommersches Jungmoränenlandes und hier im Wuchsbezirk der Stavenhagener Grund-(Wellen-)moräne mit See-Teilarealen.

Der Wuchsbezirk liegt als eine wellige bis flachwellige Grundmoränenlandschaft zwischen Malchiner Peenetal und Tollense. Das Gebiet gehört zu den weichselkaltzeitlichen Moränen des Pommerschen Stadiums. An der Oberfläche befindet sich fast ausschließlich Geschiebemergel des Mecklenburger Vorstoßes. Die mehrere Meter mächtigen Geschiebemergelbänder sind teilweise durch Sandnachschüttungen bedeckt. Die Substrate an der Oberfläche sind sandige Lehme, lehmige Sande oder feinkörnige Sande.

An der Grenze Pleistozän/Holozän kam es zur Auflösung des Dauerfrostbodens und zum Austauen des verschütteten Toteises. Dies bedeutete eine deutliche Reliefbelebung für den Wuchsbezirk. Je nach Größe des verschütteten Toteises entstanden kleine Seen und Sölle. Die Klimaveränderungen im Holozän führten zu einer Erhöhung des Wasserspiegels und damit zur Vermoorung von tiefgelegenen Bereichen. Die Torfe über Lehm oder Sand sind im Kartiergebiet überwiegend nur wenige Dezimeter mächtig.

Das Gebiet liegt im Großklimabereich Beta (ß) (Neubrandenburger Klima) und ist der Klimastufe „Mäßig trockenes Tieflandsklima“ (m) zugeordnet. Die Jahresniederschläge liegen bei ca. 560 bis 564 mm. Das Jahresmittel der Temperatur liegt bei knapp 8°C. Prägende Eigenschaften des Wuchsbezirkes sind etwas höhere Niederschläge als im Mittel des Wuchsgebietes, es gibt relativ viele Nebeltage.

In den Walflächen des FFH-Gebietes kommen neben weniger wasserbeeinflussten Böden stark hydromorphe Böden vor. Das Standortsmosaik ist mäßig mannigfaltig. Die Lehmböden der höheren Lagen sind stauwasserfrei oder führen Stauwasser für 4 bis 6 Monate im Jahr. Sande über in ca. 130 Zentimeter Tiefe einsetzenden Lehmen werden in dieser Tiefe für 6 bis 8 Monate durch Grundwasser beeinflusst. Die unmittelbar an diese, in niedrigeren Lagen anschließenden Lehm-Böden, sind durch Stauwasser in ca. 30 Zentimeter Tiefe für 6 bis 8 Monate beherrscht. In den niedrigen Lagen ist Wasser in den Lehm-Böden um die 10 Zentimeter Tiefe für 6 bis 8 Monate im Winter bis Frühsommer anzutreffen. Die Stauwasserform ist halbzeitig stausumpfig. In den vermoorten, niedrigeren Schlenken stehen die Roterlen-Bestände auf „Stelzen“. Vermutlich ist ein Moorsacken verursacht durch langanhaltenden Wasserentzug die Ursache. Die Humusformen auf den mineralischen Nassstandorten und Mooren der Niederung und der Sölle spiegeln die zeitweisen nassen bzw. sumpfigen Wasserverhältnisse wider. Die Böden sind fast ausnahmslos reich (R) und kräftig (K). Die entsprechenden Vegetationsformengruppen spiegeln die Verhältnisse wieder.

### 1.3 Darstellung der Waldfläche

#### Forsthoheitliche Zuordnung

Forsthoheitlich ist das FFH-Gebiet dem Forstamt Stavenhagen zugeordnet.

#### Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des FFH-Gebietes.

**Tabelle 1: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche (Holzboden)**

<b>Eigentumsverteilung</b>	<b>Fläche (ha)</b>
Privatwald	69,71
gesamt	69,71

#### Standorts- und Baumartenverteilung im Wald

Auf Grund der der standörtlichen Verhältnissen dominieren die Laubbaumarten, insbesondere Rotbuche, Bergahorn, Birke, Roterle, Stieleiche und Esche.

**Tabelle 2: Baumartengruppenverteilung der Holzbodenfläche (Oberstand ohne Blöße)**

<b>Baumart</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>Anteil (%)</b>
Rotbuche	19,75	28,3
Bergahorn	10,75	15,4
Gemeine Birke	8,73	12,5
Roterle	7,65	11,0
Gemeine Fichte	7,01	10,1
Stieleiche	6,25	9,0
Gemeine Esche	4,30	6,2
Europäische Lärche	1,70	2,4
Aspe	1,14	1,6
Hainbuche	0,82	1,2
Spätblüh. Traubenkirsche	0,70	1,0
Roteiche	0,35	0,5
Gemeine Kiefer	0,28	0,4
Weißerle	0,18	0,3
sonst. Ruster	0,11	0,2
<b>Gesamt</b>	<b>69,71</b>	<b>100,0</b>

Tabelle 3: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes

Standortsformengruppe	Signatur	$\Sigma$ in ha	%
kräftige Trockenbrücher	OK4	0,15	0,2
<b><math>\Sigma</math> Organische Naßstandorte</b>		<b>0,15</b>	<b>0,2</b>
reiche (dauer-)nasse Standorte	NR1	1,79	2,6
reiche (dauer-)feuchte Standorte	NR2	1,15	1,6
kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK2	0,66	0,9
<b><math>\Sigma</math> Mineralische Naßstandorte mit Dauerfeuchte</b>		<b>3,60</b>	<b>5,2</b>
kräftige wechselfrische Standorte	K1w	20,06	28,8
<b><math>\Sigma</math> Standorte mit Wechselfeuchte</b>		<b>20,06</b>	<b>28,8</b>
kräftige mittelfrische Standorte	K2	45,90	65,8
<b><math>\Sigma</math> Unvernässte Standorte</b>		<b>45,90</b>	<b>65,8</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>69,71</b>	<b>100,0</b>

Die Waldstandorte des FFH-Gebietes sind durch kräftige und reiche Nährkraftausstattung gekennzeichnet. Es dominieren mit ca. 66% anhydromorphe Standorte.

#### Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH-Gebiet besteht zu ca. 40 % aus Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

## 1.4. Schutzgebiete

### 1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines Vogelschutzgebietes.

### 1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Im FFH-Gebiet liegen keine nationale Schutzgebiete.

## 1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatSchG der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tab. 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 4: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

<b>Betroffener LRT, betroffene Art</b>	<b>standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet</b>	<b>Waldbezug</b>
3150	<ul style="list-style-type: none"> <li>- natürliche Trophie</li> <li>- naturnahe Wasserstände</li> <li>- naturnahe Wasser-, Ufer- und Verlandungsvegetation</li> </ul>	Teilweise von Wald umgeben
3260	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnahe Sohl-, Lauf- und Uferstrukturen</li> <li>- Fließgewässerdynamik</li> <li>- Durchgängigkeit</li> <li>- geringe Nährstoffbelastung</li> <li>- Ufer- und Verlandungsvegetation</li> <li>- Wasservegetation</li> <li>- lebensraumtypisches Arteninventar</li> </ul>	Überwiegend im Wald gelegen
7140	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Torfsubstrate</li> <li>- ganzjährig hohe Wasserstände</li> <li>- fehlende Beschattung</li> <li>- Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff)</li> </ul>	Im Wald gelegen
9130	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kräftige bis reiche Standorte</li> <li>- Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln</li> <li>- angrenzende Waldflächen (Waldklima, Artenpotenzial)</li> </ul>	Wald-LRT
9160	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kräftige bis reiche Standorte</li> <li>- Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln</li> <li>- angrenzende Waldflächen (Waldklima, Artenpotenzial)</li> </ul>	Wald-LRT
91E0*	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnaher Wasserhaushalt und naturnahe Gewässerdynamik</li> <li>- Totholz, Alt- und Biotopbäume; naturnahe Uferstrukturen</li> <li>- angrenzende Waldflächen (Wasserhaushalt, Artenpotenzial); Gewässer oberlauf</li> </ul>	Wald-LRT
Rotbauchunke und Kammmolch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- flache Kleingewässer und Flachwasserzonen größerer Gewässer mit mäßig dichter submerser und emerser Vegetation</li> <li>- Gewässerverbund</li> <li>- möglichst volle Besonnung des Gewässers</li> <li>- geringer Feinddruck durch Fische</li> <li>- Wanderkorridore zwischen benachbarten Gewässern</li> <li>- extensiv genutzte Landlebensräume, die an die Gewässer angrenzen</li> <li>- Winterquartiere (strukturreiche Gehölzbestände, Lesesteinhaufen) im Umfeld (bis 500 m Entfernung) der Gewässer</li> <li>- geringe Zerschneidung durch Straßen im Umfeld (bis 500 m Entfernung) der Gewässer</li> </ul>	Teilweise an Wald angrenzend

## 1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

### Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

**Tabelle 5: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit\*)**

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	7,00	C	?	?
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	0,49	B	?	?
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,18	C	?	?
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	12,00	B	14,77	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> )	8,00	B	-	-
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	5,00	B	-	-
<b>Summe Flächengröße</b>		<b>32,67</b>			

In Tabelle 5 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet drei Wald-Lebensraumtypen und drei Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt. Im Gebiet kommt aktuell ein nicht-prioritärer Waldlebensraumtyp (9130) vor.

#### Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 11,75 ha des WLRT 9130 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 14,77 ha des WLRT ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen die neu ausgeführte Bodendatenerfassung und die neu ermittelten Walddaten.

#### Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9160

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen 7,72 ha WLRT 9160 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache konnte dieser WLRT nicht bestätigt werden

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf alte Bestockungsinformationen. Die genaue Bestockung wurde erst bei der Vor-Ort-Aufnahme ermittelt.

#### Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 91E0\*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen 5,23ha WLRT 91E0\* ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache konnte dieser WLRT nicht bestätigt werden

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

- Die Standortsinformationen sind innerhalb der Bearbeitung des FFH-Gebietes z. T. neu erhoben worden. Die Zuordnung der neuen Standortsinformationen zu den Walddaten ergab entsprechende Änderungen bei der Herleitung der Lebensraumtypen.
- Grundlage der Binnendifferenzierung für den WLRT 91E0 war die aktuelle Biotoptypenkartierung. In dieser Kartierung ist die Erfassung von Komplexstandorten möglich, die unterschiedliche Feuchtwaldtypen mit anderen Waldbiotoptypen oder mit Offenlandbiotopen zusammenfasst und die Identifizierung des LRT-relevanten Waldanteils erschwert. Bei der aktuellen Ansprache wurden gezielt die einzelnen Biotoptypen aufgesucht und nur die Lebensräume erfasst die dem beschriebenen WLRT 91E0 entsprechen

#### Arten nach Anhang II FFH-RL

**Tabelle 6: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit \*)**

<b>EU-Code</b>	<b>Art</b>	<b>Status lt. SDB</b>	<b>Population sgröße lt. SDB</b>	<b>Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB</b>	<b>Erhaltungszustand der Habitate aktuell</b>	<b>Nachweise im Gebiet</b>
1188	Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> (Quelle SDB))	Nichtziehend	251-500	B	?	k. A.
1166	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ) (Quelle SDB)	Nichtziehend	101-250	B	?	k. A.

In Tabelle 6 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach derzeitigem Kenntnisstand keine prioritäre Art vor.

### 1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Wald-Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietsliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

#### Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

**Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000**

<i>LRTEU-Code</i>	<i>Prioritärer LRT</i>	<i>Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land</i>	<i>Landesweit hohe Flächenanteile (<math>\geq 25\%</math>) als ungünstig bewertet (C)</i>	<i>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL, Konsultationsverfahren)</i>
9130	-	-	-	X

## 2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

### 2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

#### Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

#### Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

#### Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

### Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

### **2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter**

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
- Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

### **2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens**

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

## **2.4 Verwendete Unterlagen**

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope (§20 NatSchAG MV)
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2010 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz 2010

### 3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet besteht aus einer Bewertungseinheit. Innerhalb dieser einen Einheit werden die vorhandenen WLRT erfasst und bewertet.

## 4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

### 4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

#### 4.1.1 Waldmeister-Buchenwald 9130

**Tabelle 8: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130**

Parameter		
LRT-Fläche (ha)	14,77	
	Wert	Bewertung
<b>Habitatstrukturen</b>		<b>C</b>
Anteil der RPH (%)	7,2	C
Überlappungsphase (%)	9,8	
Altholzinseln (%)		
Totholz, Alt- u.	4,7	B
Biotopbäume (Stck./ha)		
<b>Arteninventar</b>		<b>A</b>
Haupt- und Nebenbaumarten	92,2	A
Auftreten von Störzeigern (%)	4,9	
Tier- und Pflanzenarten		
<b>Beeinträchtigungen</b>		<b>A</b>
Fahrspuren	keine	A
Bodenbearbeitung (ha)	keine	A
Schäden an Waldvegetation	keine	A
<b>Gesamt</b>		<b>B</b>

Der Waldlebensraumtyp befindet sich in einem guten Erhaltungszustand.

#### 4.1.2 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 1996-2014 die gesetzlich geschützten Biotope auf der gesamten Landesfläche erfasst. Grundlage dafür bildet die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern“.

Neben den in diesem Fachbeitrag Wald ausgewiesenen Waldlebensraumtypen, deren Erfassungsgröße regelmäßig erst bei 0,5 ha beginnt, ist es möglich, dass gesetzlich geschützte Biotope oder durch zeitlich begründete Veränderungen weitere Lebensraumtypen u. a. aus dem Offenlandbereich im Einzelfall zu kartieren und zu berücksichtigen sind.

Die Lage der Biotope im FFH-Gebiet ist in Anlage 7.11.3 dargestellt.

## **5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen**

### **5.1 Defizitanalyse**

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen WLRT oder Arten vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind auch

bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

**Tabelle 9: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I**

<i>LRT Code</i>	<i>Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt</i>	<i>Aktueller Erhaltungszustand</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018</i>	<i>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</i>
9130	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

## 5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Für alle Waldlebensraumtypen die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 6.3
2. „Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 6.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 6.4

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die zu damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können

#### 5.2.1 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130

Der WLRT 9130 wurde mit dem Erhaltungszustand „B“ bewertet. Die gesamten Waldflächen befinden sich im Eigentum eines Privatwaldbesitzers.

Ausschlaggebend für die Einstufung in den Erhaltungszustand „B“ ist der geringe Anteil von Reife- und Überlappungsphasen in den Buchenbeständen. Er bedingt in diesem Unterkriterium die Einstufung in Bewertung „C“. Bei einer sehr guten Beurteilung hinsichtlich des Arteninventars und der nicht vorhandenen Schäden ergibt sich die Gesamtbewertung.

## 6. Umsetzung der Maßnahmen

### 6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend *§2 Abs. 1 BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“ Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In *§5 Abs.3 BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt *§33 BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope* (hier vor allem die LRT 3150, 3260 und 7140). Durch die §30 BNatSchG und §20 NatSchAG M-V wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“ *Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).*

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete* (§§23, 26 BNatSchG) dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

### **§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)**

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
2. *wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) *Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.*

(3) *Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.*

(4) *Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die*

Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig

*störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.*  
(7) *Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Kammolch und Rotbauchunke.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

*Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).*

Das Landeswaldgesetz §34 beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

## 6.2 Kostenmanagement

### 6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Der definierte Waldlebensraumtyp befindet sich derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Die Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind ohne wesentliche zusätzliche Kosten umsetzbar. Zusätzliche freiwillige Entwicklungsmaßnahmen können durchgeführt werden und sind entsprechend der aktuellen Förderrichtlinien förderfähig.

## 6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.11
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.12
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.13

## **7. Anlagen**

### **7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT**

## **7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern**

### **7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten**

#### **7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald**

**7.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über  
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

**7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der  
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“  
(FöRiForst-GAK M-V)**

## **7.7 Waldrandgestaltung**

**7.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

**7.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)**

**7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)**

## **7.11 Kartendarstellungen**

7.11.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.11.2 Schutzgebiete

7.11.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope